

MERKBLATT

über die allgemeinen Pflichten und Rechte der im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Referendarinnen und Referendare

Die öffentliche Verwaltung ist als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Sie kann ihre Aufgaben nur dann einwandfrei durchführen, wenn jede/jeder einzelne Referendarin/Referendar die ihr/ihm innerhalb ihres/seines Dienst- und Treueverhältnisses obliegenden Pflichten kennt und gewissenhaft erfüllt. Die wichtigsten Pflichten ergeben sich aus den §§ 57 bis 82 des Hamburgischen Beamtengesetzes. Den Pflichten stehen im Rahmen des Dienst- und gegenseitigen Treueverhältnisses zahlreiche Rechte gegenüber. Die wichtigsten Rechte sind in den §§ 83 bis 98 des Hamburgischen Beamtengesetzes festgelegt. Die dort niedergelegten Pflichten und Rechte gelten mit Ausnahme der §§ 62, 85 und 91 Abs. 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes für Referendarinnen/Referendare entsprechend (§ 37 Abs.1 JAG).

Da die Verletzung von Dienstpflichten nach den Umständen des Einzelfalles einschneidende Folgen nach sich ziehen kann, wird empfohlen, sich durch Einsicht in das Hamburgische Beamtengesetz über die Pflichten näher zu unterrichten oder sich hierüber durch die/den von der/dem Dienstvorgesetzten Beauftragte/Beauftragten belehren zu lassen. Ebenso wichtig ist es, sich zur Vermeidung von Nachteilen über die zustehenden Rechte zu informieren.

Auf die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Rechte wird besonders hingewiesen.

IHRE PFLICHTEN

Allgemeines

Sie als im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende/r Referendarin/Referendar dienen der Gesamtheit; Ihre Aufgaben haben Sie unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen. Sie müssen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Sie können Ihre Meinung grundsätzlich frei äußern und sich politisch betätigen. Dabei sind das Maß und die Zurückhaltung zu wahren, die sich aus Ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Ihres Amtes ergeben. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die Ihr Beruf erfordert. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Für Nebentätigkeiten (z. B. gegen Vergütung, gewerbliche Tätigkeit, freier Beruf, Testamentsvollstreckung) bedarf es grundsätzlich der vorherigen Anzeige bei der Personalstelle für Referendare.

Amtsverschwiegenheit, Datengeheimnis

Über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben Sie – auch nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ohne Genehmigung der/des Dienstvorgesetzten oder – wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beendet ist – der/des letzten Dienstvorgesetzten dürfen Sie über die der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Für die Erteilung von Auskünften an die Presse sind die Richtlinien des Senats für den Verkehr mit der Presse zu beachten.

Es ist weiter zu beachten, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die personenbezogenen Daten in automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren bearbeitet werden.

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Sie dürfen – auch nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf Ihr Amt grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen von dem Annahmeverbot sind von der Genehmigung der Leiterin/des Leiters der Behörde abhängig. Bestechungsversuche sind der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Arbeitszeit, Beurlaubungen und Krankheit

Sie haben die festgesetzte Dienstzeit einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ohne Genehmigung Ihrer/Ihres Dienstvorgesetzten dürfen Sie dem

Dienst nicht fernbleiben. Bei Fernbleiben wegen Krankheit haben Sie die Tatsache der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen sowie bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen spätestens an dem auf die 3 Kalendertage folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Angeordneten ärztlichen Untersuchungen ist nachzukommen.

IHRE RECHTE

Allgemeines

Sie haben das Recht auf Fürsorge und Schutz. Ihre rechtliche Stellung kann unter anderen als den gesetzlich zugelassenen Voraussetzungen oder Formen nicht verändert werden. Sie haben Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, auf Erholungsurlaub und auf Einsicht in Ihre Personalakten. Sie können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben Sie den Dienstweg einzuhalten. Ihnen steht der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde offen. Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbar Vorgesetzten, so kann sie bei der/dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Für den Landespersonalausschuss bestimmte Eingaben können unmittelbar an diesen gerichtet werden. Bei Nichterfüllung oder Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Für die zu Ihrer Person gespeicherten Daten haben Sie nach näherer gesetzlicher Regelung ein Recht auf Auskunft und ggf. auf Berichtigung, Sperrung, Löschung und Schadensersatz. Sie können sich wegen Verletzung Ihrer Rechte jederzeit an den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Zahlung der Unterhaltsbeihilfe

Die Berechnung und Überweisung der Unterhaltsbeihilfe wird mit Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommen. Hierfür werden personenbezogene Daten gespeichert. Nur soweit gesetzlich vorgeschrieben, erhalten andere Dienststellen Angaben aus diesen Datenbeständen.

Bei jeder Veränderung der Unterhaltsbeihilfe erhalten Sie eine neue >Mitteilung über die Bezüge<. Bitte bewahren Sie alle Mitteilungen sorgfältig auf; sie sind zugleich Gehaltsbescheinigungen und dienen als Nachweis gegenüber amtlicher Stellen (z. B. für steuerliche Zwecke, Wohngeldberechnungen).

Den Referendarinnen/Referendaren wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe gezahlt. Über die Rechte und Pflichten der Bezieherinnen/Bezieher von Kindergeld informiert das „Merkblatt über Kindergeld“.

Vereinigungsfreiheit

Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Referendarinnen/Referendare wie Beamtinnen/Beamte das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Keine Referendarin/Referendar darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einem Berufsverband dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

Referendarvertretung

Die Referendarinnen/Referendare haben ein Recht auf Bildung einer Personalvertretung. Außer allgemeinen Aufgaben steht der Personalvertretung in gesetzlich festgelegten innerdienstlichen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht zu. Sie können sich, wenn Sie es für zweckmäßig halten, mit Ihren Anliegen vertrauensvoll an den Personalrat wenden.

Die vorstehende Übersicht dient nur der Unterrichtung über die wichtigsten allgemeinen Pflichten und Rechte der Referendarinnen und Referendare. Inhalt und Umfang der Pflichten und Rechte ergeben sich im einzelnen aus dem Hamburgischen Beamtengesetz, dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Strafgesetzbuch und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz, aus Verwaltungsvorschriften sowie teilweise auch aus der Verwaltungsübung und Anordnungen der Vorgesetzten.